

SONDERSATZUNG

zur Erhebung des Straßenausbaubeitrags im Ortskern

Auf Grund Art. 5 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) des Marktes Kastl vom 11.11.2003 erlässt der Markt Kastl folgende

S a t z u n g :

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für den Ausbau (Verbesserung und Erneuerung) folgender Ortsstraßen:

- Klosterbergstraße
- Klosterburg

(2) Die in Absatz 1 genannten Straßen und Gassen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Sondersatzung ist, farblich gekennzeichnet.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Straßen und Gassen gilt eine besondere Regelung zu den allgemein festgesetzten Eigenbeteiligungsätzen in § 7 Abs. 2 Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 11.11.2003.

§ 2 **Besondere Straßenkategorie**

(1) Die zur Abrechnung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorgesehenen Straßen und Gassen gemäß § 1 Abs. 1 Sondersatzung liegen zum großen Teil im Bereich eines Sanierungsgebiets.

Mit dem Ausbau ist eine Erneuerung und Verbesserung dieses historischen Kernbereiches von Kastl verbunden. Der Ausbau entspricht den Anforderungen einer modernen und neuzeitlichen Straßengestaltung.

(2) Der Ausbau erfolgte insbesondere aus städtebaulichen Gründen im Bereich der Gehbahnen größtenteils mit gesägtem Granitpflaster. In Teilbereichen kommt Granit-Kleinsteinpflaster zur Verlegung, im Fahrbahnbereich wird dem Naturstein angeglicher Asphalt eingebaut. Dieses erfolgt um das historische Ortsbild um die Klosterburg zu wahren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten auf Grund der städtebaulichen Verschönerung sollen nicht zu Lasten der Anlieger umgelegt werden. Mehrkosten ergeben sich im Vergleich zu einer reinen Asphaltdecke durch die teuren Granitsteine, durch höhere Kosten für den besonderen Unterbau sowie durch höhere Arbeitskosten für das Verlegen der kleinen Granitsteine.

(3) Bei den von dieser Satzung betroffenen Straßen und Gassen handelt es sich um Ortsstraßen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 ABS. Auf Grund der historischen Ortslage sind die „Klosterbergstraße“ und der Straßenzug „Klosterburg“ teilweise sehr eng und weisen zum Teil auch kaum Gehwegbereiche bzw. Parkplatzzflächen auf. Auch der Begegnungsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist ebenfalls stark eingeschränkt.

Die von dieser Satzung betroffenen Straßen und Gassen vermitteln daher nicht die gleichen Anliegervorteile wie die Anliegerstraßen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS. Deshalb werden die Straßen und Gassen durch diese Sondersatzung als besondere Straßenkategorie „historische Anliegerstraßen im Ortskern“ qualifiziert.

§ 3 Eigenbeteiligung des Marktes Kastl und Anliegeranteil

(1) Auf Grund der besonderen Straßenkategorie gemäß § 2 Abs. 3 der Sondersatzung erfolgt eine Verringerung des Anliegeranteils. Gleichzeitig wird wegen der in der außergewöhnlichen und besonderen Gestaltung des historischen Ortskerns begründeten Ausbaumaßnahme eine Erhöhung der Eigenbeteiligung des Marktes Kastl angemessen berücksichtigt. Die Erhöhung der Eigenbeteiligung erfolgt zum Vorteilsausgleich zu Gunsten der Allgemeinheit sowie im Hinblick auf gewährte Fördermittel im Rahmen des Sanierungsverfahrens, die für den gestalterischen Mehraufwand gewährt werden bzw. wurden.

(2) Für die in § 1 Abs. 1 der Sondersatzung genannten Straßen und Gassen wird die Eigenbeteiligung des Marktes Kastl auf 65 % und der Anteil der Beitragsschuldner auf 35 % festgelegt.

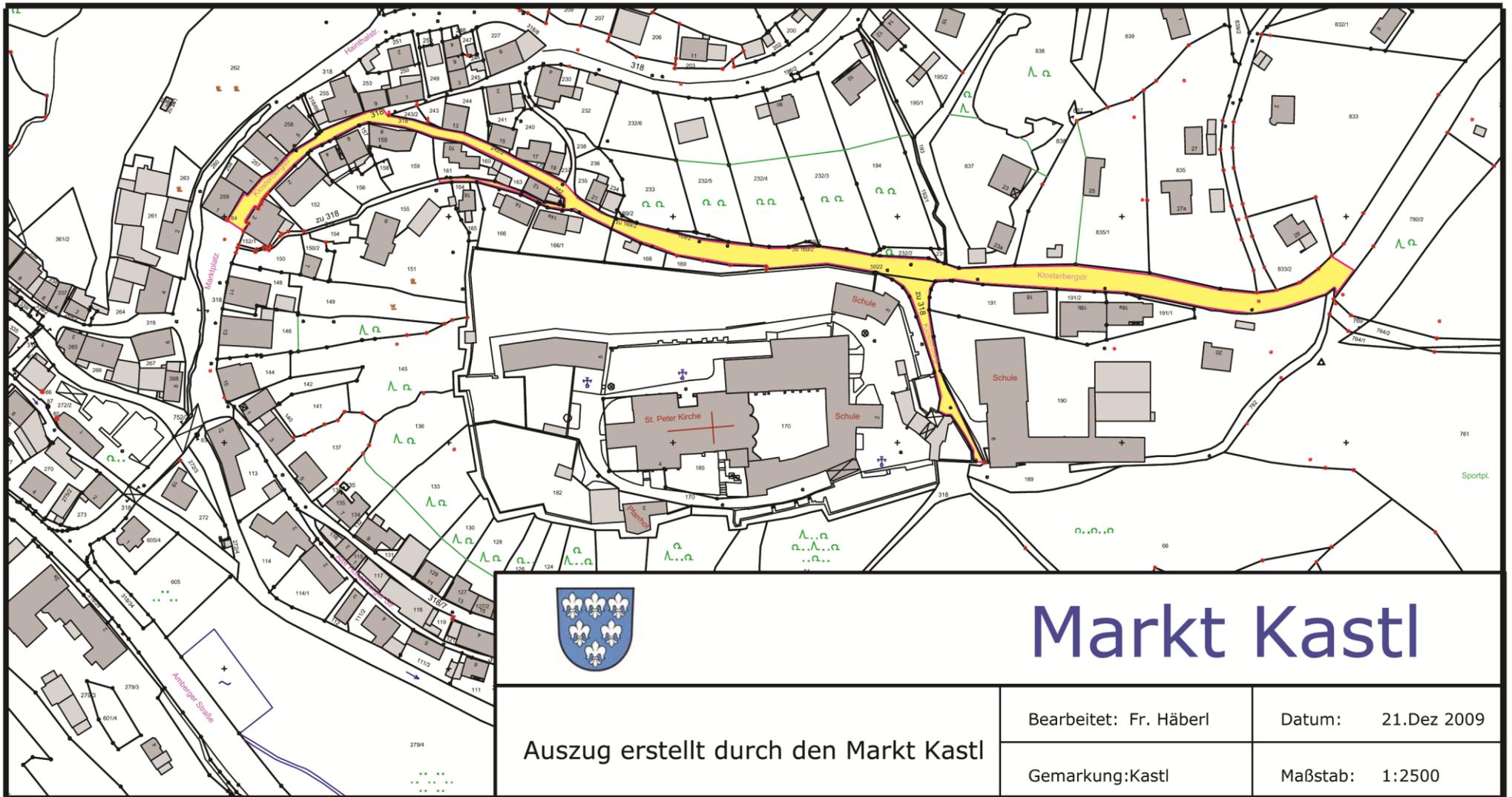
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ABS vom 11.11.2003, deren sonstiger Regelungsgehalt beibehalten wird.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Kastl, den 21. Dezember 2009

Braun
1. Bürgermeister



Kastl, den 21. Dezember 2009

Braun
1. Bürgermeister